



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 30. August 2011

Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2011 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Direktionssekretär Andreas Scheuber, Karen Dörr, Controlling GSD und Urs Baumberger, Direktor KSNW, die Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz) beraten. Gestützt auf Art. 23 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 488 vom 28. Juni 2011 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass zwei unterschiedliche Gründe zur vorliegenden Teilrevision führten: Als Erstes ist die Umsetzung des interkantonalen Projektes LUNIS zu erwähnen, als Zweites die bundesrechtlich vorgeschriebene Neuordnung der Spitalfinanzierung.

1. Projekt LUNIS

Die Kommission steht einstimmig hinter dem Projekt LUNIS. Die Umsetzung dieses Projektes zieht auch eine Teilrevision des Spitalgesetzes – insbesondere hinsichtlich der Organisation – nach sich. Die FGS stimmt diesen Änderungen grundsätzlich zu, in zwei Teilbereichen fanden jedoch kontroverse Diskussionen statt.

Der erste Teilbereich betrifft die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags. Hier war eine Kommissionsminderheit (Stimmenverhältnis 7:4) der Meinung, dass der Leistungsauftrag weiterhin durch den Landrat beschlossen werden solle. Der Landrat solle diesen Katalog mit grossen finanziellen Auswirkungen weiterhin bestimmen können. Die Kommissionsmehrheit war hier hingegen der Ansicht, dass man sich im Vertrag LUNIS zur Angleichung der Entscheidungswege verpflichtet habe (Ziff. 3.1 Rahmenvertrag vom 14. Februar 2011) – eine Abweichung vom Vertrag würde zu einer Beendigung des Projektes LUNIS führen. Aber auch aus sachlichen Gründen mache die Regelung Sinn. Als erstes wird der Entscheidungsweg mit Luzern koordiniert und beschleunigt – der Kanton kann schneller reagieren. Weiter sei der Regierungsrat fachlich besser geeignet, um den technischen Leistungskatalog (unter Mitwirkung des Spitals und weiterer Fachorgane) zu beurteilen.

Weiter stellte eine Kommissionsminderheit den Antrag, dass aktiven Regierungsräten die passive Wahlfähigkeit für den Spitalrat abgesprochen werden sollte. Hauptargument war hier die Verhinderung von Interessenkonflikten. Es solle vermieden werden, dass Regierungsräte auf Grund ihrer Wahl in den Spitalrat, die Anliegen des Kantons nicht mehr unvoreingenom-

men vertreten können. Die Kommissionsmehrheit war bei einem Stimmenverhältnis von 6:4 (bei einer Enthaltung) aber der Meinung, dass es dem Regierungsrat als Wahlgremium zu überlassen sei, ob dieses allenfalls ein Mitglied aus seinen Reihen in den Spitalrat wählen will. Im Speziellen sähe auch der Partner Luzern die Möglichkeit vor, dies zu tun. Man solle dem Wahlgremium die volle Entscheidkompetenz überlassen, die fachlich geeignetsten Personen zu wählen. Entsprechend stellt sich die FGS gegen eine restriktivere Formulierung von Art. 9 des Spitalgesetzes.

2. Neue Spitalfinanzierung

Das Spitalgesetz muss aufgrund der Änderung des KVG zur Spitalfinanzierung angepasst werden. Für die Umsetzung dieser Bundesvorgaben verbleibt dem Landrat kein grosser Spielraum. Es geht hier weitenteils um einen reinen Nachvollzug der Vorgaben gemäss KVG. Hierzu wurden einzig verschiedene Detailfragen erläutert. Dieser Bereich war aber unbestritten und es wurden keine Änderungsanträge gestellt.

3. Antrag FGS zu Art. 27 Abs. 1

Die Kommission ist der Meinung, dass Art. 27 des Gesetzesentwurfs nicht klar formuliert ist. Es ist aus dem reinen Gesetzestext nicht klar ersichtlich, was für Ärzte hier gemeint sind. Der Text lässt offen, ob hier angestellte Ärzte des Kantonsspitals oder selbständige Privatärzte, welche noch am Spital angestellt werden, gemeint sind. Der Sinn dieses Artikels ist, angestellten Ärzten des Spitals am Spital noch gewisse privatärztliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Aus diesem Grund stellt die Kommission FGS einstimmig mit 10:0 Stimmen den Antrag, Art. 27 Abs. 1 folgendermassen zu formulieren:

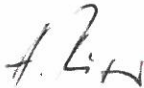
„Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspitals können berechtigt werden, im Kantonsspital privatärztliche Tätigkeiten auszuüben.“

Unter Vorbehalt der oben erwähnten Teilbereiche und des Änderungsantrags, beantragt die Kommission FGS einstimmig mit 11:0 Stimmen, der Teilrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Heinz Risi

Sekretär



Christof Würsch